

Infoblatt: Clomazone

Erkennung, Zulassung und Anwendungsbestimmungen von Clomazone-haltigen Herbiziden

Einführung

Clomazone ist ein Wirkstoff in Herbiziden, die unter verschiedenen Handelsnamen zugelassen sind. Sie werden hauptsächlich im Winterraps im Voraufbau, aber auch in anderen Kulturen wie Kartoffeln, Körnerleguminosen, Spargel, Gemüsekulturen angewendet.

Der Wirkstoff *Clomazone* hemmt die Bildung des Blattfarbstoffs Chlorophyll, so dass sich grüne Pflanzenteile weiß verfärben. Einige Arten (z.B. Distel, Vogelmiere, Radies) sind sehr empfindlich und zeigen vorübergehende Blattaufhellungen schon bei geringsten Wirkstoffmengen (siehe Bild 1 und 2). Laut BVL bedeutet dies nicht, dass diese Pflanzen bzw. deren Früchte gesundheitlich bedenkliche Wirkstoffmengen aufweisen. Eine Besonderheit des Wirkstoffs ist die Neigung zur Verflüchtigung bei warmer Witterung, es ist eine sogenannte thermische Sekundarverfrachtung/ Co-Destillation möglich.



Bild 1: Gebleichte Distelblätter



Bild 2: Gebleichte Radisblätter

Über die Anwendung im Winterraps kam es auf angrenzenden Bio-Flächen in den vergangenen Jahren neben Abdrift, verursacht durch Nichteinhaltung der guten fachlichen Praxis, immer wieder zu Schädigungen der Kulturen über sog. thermische Sekundarverfrachtung.

In Jahr 2011 wurden die Anwendungsbestimmungen für die Indikation von Winterraps daher z.T. erheblich verschärft. Es wird geschätzt, dass sich durch die neuen Bestimmungen seit 2012 der Anwendungsumfang z.B. in Brandenburg bereits um 50% verringert hat.

Zulassung

- Informationen bei der Zulassungsbehörde des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

Clomazone zielen auf Einjährige, zweikeimblättrige Unkräuter, sowie insbesondere Kletten-Labkraut, Vogel-Sternmiere, Taubnesselarten, Knöterich-Arten, Vogel-Sternmiere, Acker-Fuchsschwanz, Gemeiner Windhalm, Einjähriges Rispengras.

Folgende Clomazone-haltigen Herbizide sind derzeit zugelassen:

Handelsbezeichnung	Kulturen, Bemerkung
Centium 36 CS	Breitestes Kulturartenspektrum: 29 verschiedene Kulturen, insb. Kartoffel, Körnerleguminosen, Winterraps und Gemüsearten
Bengala, Brasan, Cirrus, Colzor Trio, CS 36, Echelon, Gamit 36 CS, Nimbus CS	nur Winterraps
CHA6710H, Clomazone 360 CS,	Winterraps und Kartoffel
METRIC	Nur Kartoffel

- ➔ Einige der Mittel enthalten zusätzlich den Wirkstoff *Metazachlor*, der besonders problematisch für das Grundwasser ist.

Anwendungsbestimmungen

- für Clomazone-haltige Mittel beim Einsatz im Winterraps (Vorauflauf)
- Für andere Kulturarten gelten geringere Anforderungen!

NT 153: Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

- ➔ Diese Anwendungsbestimmung (Informationspflicht) gibt es nur für Clomazone-haltige Mittel und nur für die Indikation Winterraps! Sie gilt sowohl für Feldnachbarn als auch für Anwohner!
- ➔ Anwendungsbestimmung im Internet unter:
http://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/dokumentationen/allgemein/clz_erlaeuterungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

→ Vorhersagedienst für Clomazone-Anwendungen beim DWD:

http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_windowLabel=T183002237501344408880018&_state=maximized&_pageLabel=dwdwww_spezielle_nutzer_landwirtschaft_agrarwetter

NT155: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

→ Diese 2013 galt zusätzlich noch NT151, damit lag der einzuhaltende Abstand noch bei 100m!

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

→ Hier wurde bereits die Vermutung geäußert, dass auf großen Schlägen die Wassermenge unterschritten wird, dafür die Wirkstoffkonzentration erhöht wird, da sonst zu viel Wasser über den Acker gefahren werden muss, vielleicht eine weitere Ursache für Abdriftschäden.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT152: Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen

Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

→ Bei bekannten Schadensfällen wurde diese Dokumentation nicht geführt. Möglicherweise sind die drohenden Strafen im Falle der fehlenden Dokumentation geringer als die Strafen für dokumentierte falsch durchgeführte Maßnahmen, z.B. tagsüber zu spritzen oder Nichteinhaltung der Abstände.

Fazit

Die Abdrift oder thermische Sekundärverfrachtung von *Clomazone*-haltigen Herbiziden auf Bioflächen kann nicht hingegenommen werden, auch wenn möglicherweise nur geringste Mengen des Wirkstoffs in zu beerntende Pflanzenteile übergehen. Durch die spezifischen Eigenschaften (Flüchtigkeit) sind Bioflächen auch bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis nicht ausreichend geschützt, dies zeigt sich in bestehenden Schadensfällen. Zudem werden die umfangreichen Anwendungsbestimmungen (z.B. Abstandsregelung, Temperaturregelung) nicht immer eingehalten. Durch die Abstandsregelungen ist der Einsatz von *Clomazonen* in anderen Bundesländern mit einer kleinflächigeren Agrarstruktur bereits praktisch unmöglich; dies ist in den Flächenländern leider noch nicht so stark der Fall.

Insbesondere durch die Inanspruchnahme der Auskunftspflicht könnte möglicherweise eine wirksame Handhabe entstehen, den Einsatz *Clomazone*-haltiger Herbizide im Winterraps weiter zu erschweren. Es erscheint notwendig, konventionelle Nachbarbetriebe erneut auf die umfangreichen Anwendungsbestimmungen hinzuweisen, sodass diese angehalten werden, die gute fachliche Praxis einzuhalten oder ggf. sogar auf *Clomazone*-haltige Mittel zu verzichten (dies wird auch durch die Pflanzenschutzdienste empfohlen).

Nicht zuletzt gefährden riskante Pflanzenschutzmittel wie *Clomazone* in Schadensfällen nicht nur die Existenz von Biobetrieben, sondern insgesamt auch das gute Ansehen der Landwirtschaft in der Bevölkerung.

Autor:

Jasper Heilmann, Demeter Landesarbeitsgemeinschaften Berlin-Brandenburg und Sachsen, Beratung, Tel: 033432/ 72214, Mail: jasper.heilmann@demeter.de, erstellt 10/2014, aktualisiert 10/2015

Quellen:

BVL, Online Datenbank Pflanzenschutzmitteldienst, abgerufen am 14.10.2014 unter: http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html

Hinweis zur Nutzung der Datenbank: Bei einem Click auf die verlinkte Zulassungsnr. und anschließend die Anwendungsnr. (nicht den verlinkten Handelsnamen) im Suchergebnis erscheinen die vollständigen Anwendungsbestimmungen zum jeweiligen Mittel und Indikation

LFULG Sachsen, Pflanzenschutzdienst, Hr. Dietrich, Tel. Auskunft am 14.10.2014; 0352-426317301

BVL, Presseerklärung vom 17.1.2012: Zulassungsänderungen bei Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Clomazone, abgerufen am 14.10.2014 unter: http://www.bvl.bund.de/DE/08_PresseInfothek/01_FuerJournalisten/01_Presse_und_Hintergrundinformationen/04_Pflanzenschutzmittel/2012/2012_01_17_hi_clomazone.html?nn=1401276

Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz-Herbologie, K.Gerhring: Neue Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Rapsherbizide. Rapsherbizidmarkt im Umbruch, 2012, PDF Dokument, abgerufen am 14.10.2014 unter: http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ips/dateien/clomazone_neue_auflagen_inet-pdf_12.pdf

Hinweise zum sachkundigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau und auf Grünland, Eine Information der Pflanzenschutzdienste der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 2013, Seite 172, PDF Dokument, abgerufen am 14.10.2014 unter: <http://www.tll.de/ainfo/pdf/psab0213.pdf>